

Statuten des Vereins „Complexity Orchestra“

1. Name, Zweck und Vereinsmittel

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Complexity Orchestra“. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die Vertonung und Würdigung der von Frauen komponierten Musik. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2 Zweck

Der Verein Complexity Orchestra wirft ein Licht auf Werke von unterschiedlichsten Komponistinnen, um weibliche Schaffenskraft und Repräsentation zu fördern und bezweckt den Ausgleich historischer Ungerechtigkeiten, durch die Frauen in der Musik systematisch übergangen wurden. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Ideelle Mittel:

- a. Veranstaltungen (Konzerte) und
- b. Öffentlichkeitsarbeit.

Erforderliche materielle Mittel werden aufgebracht durch:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c. Verkauf von Merchandise
- d. Staatliche/Private Unterstützungsbeiträge und Spenden

2. Mitgliedschaft

§4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder beteiligen sich voll an der Vereinsarbeit. Außerordentliche Mitglieder fördern die Vereinstätigkeit teilweise. Sowohl ordentliche und außerordentliche Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages. Ehrenmitglieder sind Personen, die durch besondere Verdienste den Verein unterstützen und keinen Mitgliedsbeitrag zahlen.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sein. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die definitive Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§6 Rechte und Pflichten

- a) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und verpflichten sich, durch die regelmäßige Teilnahme an den Projekten zur erfolgreichen Zweckerfüllung des Vereins beizutragen.
- b) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- c) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder leisten einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag.
- d) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- e) Außerordentliche Mitglieder verpflichten sich, den Verein ideell und finanziell zu unterstützen. Ihnen stehen keine weiteren ausdrücklichen Rechte im Rahmen des Vereins zu.
- f) Ehrenmitglieder haben keine Pflichten und Rechte im Rahmen des Vereins.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- b) Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln oder ihren Pflichten nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist das rechtliche Gehör zu gewähren.
- c) Das betroffene Mitglied kann den schriftlichen Ausschlussentscheid des Vorstandes innerhalb 10 Tage nach Erhalt an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung weiterziehen.
- d) Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge.

§8 Datenschutz

- a) Mitgliederdaten von Vereinsmitgliedern, mitspielenden Nicht-Mitgliedern, musikalischer Leitung sowie anderen an Projekten teilnehmenden Personen betreffen Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, gespieltes Instrument und IBAN.
- b) Zugang zu den für das Vereinswesen benötigten Mitgliedsdaten hat ausschließlich der Vorstand.
- c) Die Mitgliedsdaten werden im Rahmen des Vereinszweckes genutzt, etwa zur Kontaktaufnahme oder zum Verteilen von Vereinsinformationen innerhalb des Vereins.
- d) Der Vorstand kann Auszüge aus den Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder oder Dritte weitergeben, soweit er dies als vom Vereinszweck gedeckt erachtet.
- e) Mitgliedsdaten werden gelöscht, sobald sie für den Vereinszweck nicht mehr erforderlich sind.

§9 Internet

- a) Der Verein Complexity Orchestra betreibt eine Website sowie Profile auf Social-Media-Kanälen (wie z.B. Instagram) als Informations- und Kommunikationsmittel nach einem vom Vorstand festgelegten Konzept.
- b) Die im Internet publizierten Daten enthalten Vornamen/Nachnamen, zeigen Gesichter der Vorstandsmitglieder und von Mitgliedern mit besonderen Funktionen.
- c) Die Webauftritte können mediale Inhalte von aktiven und ehemaligen Mitgliedern sowie Projektteilnehmenden enthalten, die im Rahmen von Tätigkeiten des Vereins hergestellt wurden. Mitglieder und Projektteilnehmende können verlangen, dass sie auf diesen Inhalten so weit unkenntlich werden, dass sie nicht mehr eindeutig erkennbar sind. Entsprechende Anfragen sind an den Vorstand zu richten.

3. Organe

§10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfung

3.1 Mitgliederversammlung

§11 Ordentliche Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl und Abwahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder der Rechnungsprüfung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- e) Beschluss über das nächste Jahresbudget des Vereins
- f) Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen.

§12 Einladung zur Mitgliederversammlung

a) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 15 Tage im Voraus durch den Vorstand unter Angabe des Ortes sowie der zu behandelnden Traktanden. Einladungen per Mail und SMS sind gültig.

b) Mitglieder können dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet Traktanden einreichen.

c) Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden.

d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn es ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

§13 Versammlungsleitung und Protokollführung

Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidium, bei dessen Verhinderung durch das Vizepräsidium oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt. Für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Stimmenzähler*innen von der Versammlung bestimmt.

§14 Stimmberechtigung

Jedes ordentliche Mitglied hat in einer Mitgliederversammlung eine gültige Stimme. Nur Stimmen von als stimmberechtigt eingetragene Personen dürfen bei Beschlussfassungen gezählt werden. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§15 Abstimmungen und Wahlen

a) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr.

b) Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

c) Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht hat. In nachfolgenden Wahlgängen ist gewählt, wer das relative Mehr erreicht hat.

d) Für die Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

3.2 Vorstand

§16 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern des Vereins. Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgt jeweils für eine Amtszeit von einem Jahr. Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.

§17 Konstituierung

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

§18 Aufgaben des Vorstandes

- a) Der Vorstand vertritt das Complexity Orchestra gegen außen; unterschriftsberechtigt ist das Präsidium, im Verhinderungsfall das Vizepräsidium, mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien.
- b) Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben des Complexity Orchestra, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- c) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben des Vereins einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen.

§19 Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen sind durch das Präsidium, bei deren Verhinderung durch das Vizepräsidium unter Angabe des Ortes sowie der Traktanden 7 Tage vor dem Sitzungstermin einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen wurden und mindestens die Hälfte davon anwesend ist. Bei Beschlussfassungen im Vorstand gilt grundsätzlich die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§20 Protokoll

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der vorsitzenden und der protokollführenden Person – die vom Vorstand bestimmt wird und nicht Vorstandsmitglied sein muss – zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen ist.

§21 Rechnungswesen

Die Rechnungsführung erfolgt durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied oder eine Drittperson. Den Vereinsmitgliedern steht die Einsicht in die Buchführung jederzeit zu.

3.3 Rechnungsprüfung

§22 Zusammensetzung der Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer*innen müssen keine Vereinsmitglieder sein. Sie werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

§23 Aufgaben der Rechnungsprüfer*innen

Die Rechnungsprüfer*innen haben das Rechnungswesen des Vereins sowie die Jahresrechnung zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer*innen erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

4 Allgemeines

§24: Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§25 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§26 Aufnahme und Inkrafttreten

Diese Statuten sind in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung anzunehmen und in Kraft zu setzen.